

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 565/1978

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 33

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.06.1987

Text**VERARBEITUNG IN ÖSTERREICH FÜR DAS AUSLAND**

§ 33. Die Verarbeitung von Daten in Österreich für ausländische Rechtsträger ist dem Datenverarbeitungsregister zu melden (§ 47 Abs. 4 und 5). Sie unterliegt einer Genehmigung der Datenschutzkommission, soweit dies in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.